

## Vorlage-Nr. 14/2297

öffentlich

**Datum:** 23.10.2017  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Herr Sager

**Landesjugendhilfeausschuss 09.11.2017 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Landesprogramm "Wertevermittlung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe"**

### Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 14/2297 zum Landesprogramm "Wertevermittlung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe" wird zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## **Zusammenfassung:**

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert das Programm „Wertevermittlung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe“ zur Stärkung kommunaler Gesamtkonzepte in der Federführung der Jugendämter und überträgt den Landesjugendämtern die Verantwortung zur fachlichen Umsetzung.

Innerhalb des LVR-Landesjugendamtes Rheinland wurde eine entsprechende landesfinanzierte Fachberatung und Sachbearbeitung im Bereich der Förderung zum 01.04.2017 eingerichtet.

Ziel des Programms ist der Auf- und Ausbau aufeinander abgestimmter Angebote zur Integration junger geflüchteter Menschen in Kommunen und Kreisen; hierzu bedarf es kommunaler Gesamtkonzepte. Diese sind in Federführung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit den Instrumenten der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII), den Arbeitskreisen gemäß § 78 SGB VIII sowie kommunalen Facharbeitskreisen zu planen und umzusetzen. Von zentraler Bedeutung sind hier auch die Kontakte zu Akteuren der Flüchtlingshilfe außerhalb des SGB VIII (bspw. den Kommunalen Integrationszentren). Es soll vermieden werden, dass es zu einer additiven Umsetzung von Einzelprojekten und Einzelmaßnahmen kommt, die in ihrer Wirksamkeit und Nachhaltigkeit durch fehlende Koordination abgeschwächt werden.

Im Zuge der Umsetzung dieses Programmes wird davon ausgegangen, dass bereits vorhandene Netzwerkstrukturen – innerhalb aber auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe – zur Schaffung kommunaler Gesamtkonzepte einbezogen werden können.

Um eine Unterstützung dieser grundlegenden Planung zu gewährleisten, fördert das Landesprogramm entsprechende Maßnahmen. Das Programm konzentriert sich in der Umsetzung kommunaler Gesamtkonzepte auf drei fachliche Aspekte: Dialoge zum Thema Wertevermittlung, den Umgang mit Sexualität und den Schutz von jungen Menschen vor sexueller Gewalt.

Konkret gilt es

- durch einen Dialog über Werte und durch Demokratiebildung Teilhabe und Integration zu stärken,
- durch sexuelle Bildung eine selbstbestimmte Sexualität zu ermöglichen,
- durch die Weiterentwicklung von Schutzkonzepten ein sicheres Aufwachsen zu fördern.

Die Fachberatung berät insbesondere die Fachkräfte von Jugendämtern zur Umsetzung. Damit soll die Planungs- und Steuerungsverantwortung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe gestärkt werden. Weiterhin werden Fortbildungsangebote für Fachkräfte konzipiert und überörtlich umgesetzt.

Die Umsetzung des Landesprogramms beginnt zum 01.01.2018.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2997:**

Es ist ein wesentliches Anliegen der Kinder- und Jugendhilfe, allen jungen Menschen Teilhabe an der Gesellschaft und allen sie betreffenden Angelegenheiten zu ermöglichen. Junge Menschen sind Teil der Gesellschaft. Sie haben eigene Interessen, Fähigkeiten und Bedürfnisse, die insbesondere auch in den verschiedenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt werden. Dies gilt gleichermaßen für junge geflüchtete Menschen, begleitet oder unbegleitet, die in Deutschland Schutz suchen.

Anfang 2017 lebten in Deutschland 47.990 unbegleitete minderjährige Geflüchtete in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit. Hinzu kommen weitere 15.458 junge Volljährige, die auch nach ihrem 18. Geburtstag in der Zuständigkeit der Jugendhilfe bleiben könnten. Die große Mehrheit der in Deutschland lebenden minderjährigen Flüchtlinge reist jedoch mit Eltern bzw. Familienangehörigen ein. Verschiedene Schätzungen gehen davon aus, dass sich inzwischen mehr als 340.000 geflüchtete Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und unter 25 Jahren in Deutschland aufhalten.

Teilhabe und die Chance, aktiv eigene Belange zu vertreten, sind Kriterien gelungener Integration. Es geht um die Verbesserung von individuellen und allgemeinen Verwirklichungschancen und damit einhergehend um Lebensentfaltung, statt um eine einseitige und primäre Fokussierung auf Probleme, Defizite und Hemmnisse. Das Erleben von Selbstwirksamkeit und Respekt sollen dieses Anliegen unterstützen.

Dazu bedarf es zum einen des Wissens um die Teilhabemöglichkeiten, die junge Menschen in unserer Gesellschaft haben. Zum anderen müssen insbesondere auch zugewanderte junge Menschen die notwendigen Fähigkeiten erwerben können, ihr Leben kompetent und selbstständig als vollwertiges Mitglied der hiesigen Gesellschaft in allen Bereichen des alltäglichen Lebens gestalten zu können. Deshalb sind im Dialog mit jungen geflüchteten Menschen ganzheitliche (Selbst-)Bildungsprozesse bezogen auf gesellschaftliche, politische und kulturelle Werte des Gemeinwesens in Deutschland zu initiieren. Die Auseinandersetzung mit dem pluralen Wertesystem sowie den jungen Menschen hier zustehenden Rechten ermöglicht eine Orientierung im neuen Lebensumfeld und unterstützt die Entwicklung einer eigenen Haltung zum Leben in Deutschland. Besonders berücksichtigt werden in diesem Kontext auch Angebote, die konzeptionell auf einem Peer-to-Peer Ansatz beruhen und / oder Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittler einsetzen. Die Beteiligung von allen jungen Menschen kann zugleich als präventiver Schutz vor Gefährdungen angesehen werden, vor allem wenn es um die Themen Kinderrechte, Gestaltung eigener Lebensräume und Beschwerdeverfahren geht.

Darüber hinaus finden sich erste Beispiele aus der Praxis, die verdeutlichen, dass ein professioneller Umgang mit dem Thema Sexualität von den Fachkräften in verschiedenen Situationen gefordert wird. Die Adressatinnen und Adressaten haben je nach Herkunft und kulturellem Hintergrund andere Verhaltens- und Wertvorstellungen und gehen mit Sexualität sehr verschieden um. Diese unterschiedlichen Grundvoraussetzungen erfordern seitens der pädagogischen Fachkräfte ein entsprechendes Basiswissen und gleichzeitig eine generelle Sensibilität gegenüber verschiedenen Ausprägungen zur Sexualität. Dabei ist der Umgang mit (problematischen) sexuellen Verhalten grundsätzlich kein neues Thema für die Kinder- und Jugendhilfe. Wie alle jungen Menschen haben geflüchtete Kinder und Jugendliche viele Fragen zu dem Thema Leben in einer Partnerschaft in Deutschland und auch allgemein zum Thema Sexualität.

Dem Bedürfnis der Kinder und Jugendlichen nach Beständigkeit, Bildung, festen Vertrauens- bzw. Bezugspersonen und sozialen Kontakten kann – so zeigen es die ersten ausgewerteten Praxisprojekte – im Kontext der vielfältigen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe entsprochen werden. Hier gibt es bereits mit der interkulturellen Sexualpädagogik eine etablierte und für die aktuelle Situation anschlussfähige theoretische und praktische Konzeption.

Die Integration der geflüchteten jungen Menschen ist in allen Bereichen des vom SGB VIII erfassten Leistungsfeldes zu unterstützen. Dies geschieht vielfältig mit Programmen und Angeboten, die mit Fördermitteln aus Kommunen, dem Land NRW, des Bundes, freier Träger der Jugendhilfe sowie auch von Stiftungen finanziert werden. Dabei wird die ganze Vielfalt der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe genutzt und dass in den verschiedenen Handlungsfeldern vorhandene integrationsfördernde Wissen unterstützend eingebracht. Mit der Förderung der Wertevermittlung durch Wertedialog und Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt setzt das vorgestellte Landesprogramm Akzente, um die Integration der oben beschriebenen Zielgruppe zu unterstützen und zu ermöglichen; dies insbesondere auch durch die Bündelung und strukturelle Absicherung der vielfältigen Angebote und Maßnahmen in kommunalen Gesamtkonzepten.

Die mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen und dem LWL-Landesjugendamt und dem LVR-Landesjugendamt abgestimmten Eckpunkte zum Aufruf zur Antragstellung im Landesprogramm werden der Vorlage zur Information beigelegt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

## **Eckpunkte zum Aufruf zur Antragstellung im Landesprogramm „Werte Vermittlung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe“**

**Die Erstellung erfolgte in Abstimmung zwischen dem MKFFI, dem  
LVR-Landesjugendamt und dem LWL-Landesjugendamt.**

### **Konzeptionelle Rahmung**

Das Landesprogramm ergänzt über dieses Förderprogramm die Arbeit mit geflüchteten jungen Menschen und deren Familien, so wie sie in unterschiedlichsten integrierten kommunalen Gesamtkonzepten in der Verantwortung der Jugendämter geplant und gesteuert werden. Bereits vorhandene Konzepte und Angebote aus der Integrationsarbeit in den Sozialräumen bzw. der Region sollen bestmöglich genutzt und weiterentwickelt werden.

Mit dem Landesprogramm werden die öffentlichen Träger der Jugendhilfe in ihrer Planungs- und Steuerungsverantwortung angesprochen und in der Umsetzung dieser Aufgabe unterstützt.

Der Einbezug aller kommunal Handelnden in diesem Feld durch die Jugendämter wird erwartet. Die Jugendämter sollen alle mit der Integrationsarbeit befassten kommunalen Stellen (Kommunale Integrationszentren, Bildungsbüros, Bildungskoordinatoren / -innen usw.) einbeziehen, damit in den hier beschriebenen Handlungsfeldern ein koordiniertes Vorgehen im Sinne von einrichtungs- und handlungsfeldübergreifenden Konzepten entwickelt wird.

Hier geförderte Maßnahmen müssen sich aus den kommunalen Gesamtkonzepten ergeben oder zur Erstellung bzw. Qualifizierung dieser Konzepte notwendig sein.

### **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Projekten der Jugendhilfe mit und für junge Geflüchtete zur Wertevermittlung durch Wertedialog, Prävention sexualisierter Gewalt und zur Qualifizierung von Schutzkonzepten.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheiden die Landesjugendämter als Bewilligungsbehörden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

- direkte Maßnahmen mit jungen geflüchteten Menschen zur Erreichung der im Anschluss aufgeführten Förderinhalte
- Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte der Jugendhilfe in den anschließend genannten Förderinhalten
- Kosten für Veröffentlichungen, Medien und Arbeitshilfen, die über die geförderten Projekte entstehen und jungen geflüchteten Menschen sowie der interessierten Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden
- regionale Fachveranstaltungen oder Foren mehrerer Jugendämter und/oder von Arbeitsgemeinschaften gem. §§ 78 und 80 SGB VIII zu den o.g. Themenbereichen
- Regionale Fachveranstaltungen oder Foren als Kooperationen von Jugendämtern mit anderen Akteuren/Trägern der Jugendhilfe

zu den folgenden Inhalten:

### I. Wertevermittlung durch Wertedialog

Die aktuelle Fachdebatte zur Demokratiebildung und den damit eng verbundenen partizipativen Ansätzen der Jugendförderung muss auch in der Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen Beachtung und Umsetzung finden, um ihnen Chancen zur Mitsprache und Mitgestaltung zu ermöglichen. Teilhabe und die Chance, aktiv eigene Belange zu vertreten werden zu Kriterien gelungener Integration. Deshalb sind mit dieser Gruppe (Selbst)-Bildungsprozesse bezogen auf gesellschaftliche, politische und kulturelle Werte zu initiieren.

### II. Prävention sexualisierter Gewalt

Das gleichberechtigte Zusammenleben der Geschlechter und die Unantastbarkeit der sexuellen Integrität jedes Einzelnen stellen in unserer Gesellschaft unhinterfragbare Werte dar.

Mit Hilfe sexualpädagogischer Bildungsangebote sollen zugezogene junge Menschen die Möglichkeit erhalten, sich mit Geschlechterrollenbildern und den eigenen und den sexuellen Rechten Anderer auseinanderzusetzen. Ziel ist die Unterstützung bei der Ausbildung einer eigenen sexuellen Identität als wesentlichen Beitrag zur Integration in die Gesellschaft.

### III. Weiterentwicklung von Schutzkonzepten bei der Unterbringung von insbesondere unbegleiteten minderjährigen geflüchteten Menschen

Die besondere Schutzbedürftigkeit junger geflüchteter Menschen steht außer Frage. Der Schutzgedanke umfasst dabei zwei Aspekte. Einerseits geht es um die Schaffung angemessener Rahmenbedingungen, die das Ankommen und das Leben in institutionell verantworteten Unterbringungen durch entsprechend verbindliche Konzepte erleichtern. Andererseits geht es um die Schaffung von Teilhabe und Mitbestimmung in den Einrichtungen und Angeboten der Unterbringung, damit die jungen Menschen aktiv selbst die Rahmenbedingungen zu ihrem Schutz mitgestalten und damit zu handelnden Subjekten werden.

Hierbei sind auch Schutzkonzepte in den sogenannten „Brückenlösungen“ wie auch in „Gastfamilien“ in der direkten Verantwortung der Jugendämter weiter zu entwickeln und auszubauen.

## **Fachliche Unterstützung durch die Landesjugendämter**

Die Zuwendungsempfänger können auf die Fachberatung der Landesjugendämter bei der Entwicklung der Maßnahmen zurückgreifen. Umgekehrt erklären sich die Zuwendungsempfänger bereit, über Projektergebnisse auf Fachtagungen der Landesjugendämter bei Bedarf zu berichten.

Schwerpunktmäßig werden die Fachberatungen der Landesjugendämter für die Vernetzung der Projektteilnehmer in NRW, die Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen auf Landesebene, die Entwicklung von Arbeitshilfen, die Dokumentation des Gesamtvorhabens sowie Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich sein.

## **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

- Die Jugendämter der kreisfreien Städte
- Die Jugendämter der Kreise. Informationen im Antrag über die Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen mit eigenen Jugendämtern sind hier wünschenswert.
- In Kreisen ohne ein Kreisjugendamt (Kreis Mettmann, Rhein-Erft-Kreis, Ennepe-Ruhr-Kreis und Kreis Recklinghausen) kann der Antrag des Jugendamtes berücksichtigt werden, das die Federführung für die beantragte Maßnahme in der Kooperation mit anderen kreisangehörigen Jugendämtern übernimmt.
- Die Mittel dürfen weitergeleitet werden (Nr. 12 VVG zu § 44 LHO), wenn dies Bestandteil des kommunalen Gesamtkonzeptes ist und im Antrag entsprechend dargestellt wurde und soweit die Gesamtverantwortung beim Jugendamt verbleibt, Sofern die Mittel weitergeleitet werden, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet sicherzustellen, dass der Letztempfänger die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und seiner Nebenbestimmungen beachtet und dem Zuwendungsempfänger gegenüber nachweist. Bei der Weitergabe sind die Mittel als Zuschuss des Landes NRW zu kennzeichnen. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, auch die Nachweise der Letztempfänger anzufordern.
- Es wird erwartet, dass die Zuwendungsberechtigten einen Antrag bezogen auf die genannten Förderinhalte I - III stellen. Dabei ist es unerheblich, ob sich der Antrag auf alle drei Förderbereiche bezieht oder nur einen Einzelnen oder zwei Förderbereiche umfasst.

## **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### **Zuwendungsart**

Projektförderung

### **Finanzierungsart**

Anteilsfinanzierung

### **Förderhöhe**

Die Höhe der Förderung beträgt 40 - 80 v.H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Kosten. Eine Doppelförderung des Projektes aus Landesmitteln ist ausgeschlossen.

### **Bagatellgrenze**

Die Bagatellgrenze für öffentliche Träger beträgt lt. LHO 12.500 EUR bezogen auf den Zuwendungsbetrag

### **Förderfähige Kosten**

- Sachausgaben, hierzu zählen auch Ausgaben für Honorarkräfte sowie Ausgaben nach § 8 Abs. 1 SGB IV (geringfügige Beschäftigung)
- Personalausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesem Projekt entstehen und nicht bereits durch andere Fördermittel des Landes finanziert werden. Diese können bis zu einem Anteil von 20 % der förderfähigen Gesamtausgaben berücksichtigt werden.

Bei einer Förderung von Personalkosten sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwenden, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsysteem Anwendung findet. Eine Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen. Bei der Beantragung sind die Personalkosten anzugeben, die bei einer Anwendung des Tarifrechts des Landes entstehen würden.

Zu den Personalausgaben zählen ausschließlich

- Ausgaben für befristete Beschäftigungsverhältnisse
- Ausgaben zur befristeten Aufstockung bestehender Beschäftigungsverhältnisse
- (anteilige) Ausgaben für bestehende Beschäftigungsverhältnisse.
- Bürgerschaftliches Engagement: Dieses kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen einbezogen werden. Berücksichtigt werden können pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 10 Euro, wobei die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten darf. Allerdings wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen darf.

### **Nicht förderfähige Kosten**

- Overheadkosten
- Verwaltungskostenpauschalen
- Miete und Mietnebenkosten für vorhandene eigene Räume
- Investitionen

### **Antragsverfahren**

Die Antragsfrist wird auf den 01.02.2018 festgelegt. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden nachrangig behandelt. Es ist der Antragsvordruck Grundmuster 1 lt. Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO zu verwenden. Zudem sind ein differenzierter Kostenplan sowie eine Projektskizze als Begründung beizufügen.

**Durchführungszeitraum**

Frühestmöglicher Projektbeginn: 01.03.2018

Die Projekte können längstens bis zum 31.12.2018 bewilligt werden.

**Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörden sind die Landesjugendämter bei den Landschaftsverbänden. Das Grundmuster zur Gewährung einer Zuwendung an Gemeinden (Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO) findet Anwendung.

**Verwendungsnachweisverfahren**

Der Bewilligungsbehörde ist ein Verwendungsnachweis lt. Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO vorzulegen. Der Sachbericht ist nach einem vorgegebenen Muster zu strukturieren.